

Hinweisblatt für Änderung der Kontenbezeichnung der  
Gemeindegutsagrargemeinschaft und  
Änderung der Verfügungsberechtigungen  
(Beilage zum Newsletter „Agrar 01/2014“ vom 1. Juli 2014)

Seit 1. Juli 2014 ist die Novelle zum Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 – TFLG 1996, LGBl. Nr. 70/2014, in Kraft. Der Bürgermeister ist daher bis zur Bestellung des Substanzverwalters durch den Gemeinderat Substanzverwalter der Gemeindegutsagrargemeinschaft und vertritt diese nach außen.

**Das Girokonto der Gemeindegutsagrargemeinschaft dient in Zukunft als „Substanzkonto“ und ist daher folgendermaßen zu ändern:**

Die Kontenbezeichnung ist auf „Gemeindegutsagrargemeinschaft (Namen der Gemeindegutsagrargemeinschaft) (Substanzkonto)“ zu ändern

Ebenso ist die Zeichnungsberechtigung (ZB) vom Obmann bzw. Kassier auf den Bürgermeister zu ändern.

**Da der Obmann der Gemeindegutsagrargemeinschaft ab 1. Juli 2014 nicht mehr über das Konto verfügen kann, ist die Änderung der Bezeichnung und der Verfügungsberechtigung des Kontos unbedingt erforderlich.**

Die Änderungen sind bei der kontoführenden Bank vom Substanzverwalter durchzuführen (keine automatische Anpassung).

Für allfällige Rückfragen stehen die MitarbeiterInnen des Tiroler Gemeindeverbandes sowie Herr Steuerberater Schönherr, Tel. Nr. 05226-3110, E-Mail: [office@schoenherr-schoenherr.at](mailto:office@schoenherr-schoenherr.at), gerne zur Verfügung.

Innsbruck, am 1. Juli 2014

Mit besten Grüßen

Ihr Ernst Schöpf e.h.

Präsident des Tiroler Gemeindeverbandes